

§ 106 PG 1965 Verweisungen auf andere Bundesgesetze

PG 1965 - Pensionsgesetz 1965

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. (2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt XII enthaltenen Zitierungen.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at